



Aktionsplan

**Maßnahmenkatalog als Ergänzung zum Aktionsplan
der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Landesverband der Gehörlosen Rheinland-Pfalz e.V.

April 2012

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	3
3. Arbeit.....	8
4. Wohnen und Bauen, Freizeit und Kultur sowie Mobilität.....	10
5. Bewusstseinsbildung / Öffentlichkeitsarbeit.....	15
6. Gesundheit, Prävention, Rehabilitation, Pflege.....	17
7. Gesellschaftliche und politische Teilhabe sowie Freiheit, Schutz und Sicherheit.....	19
8. Frauen, Ehe, Familie und Partnerschaft, Kindheit sowie Alter.....	22
9. Entwicklungspolitik / Internationale Politik und Zusammenarbeit.....	25
10. Taubblinde Menschen.....	27

1. Einleitung

Menschen mit Behinderung haben in Deutschland die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung, denn niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. So steht es im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 3GG). Gleichbehandlung und die Förderung von Chancengleichheit stehen deshalb im Zentrum der Politik für Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Politik ist die Gewährleistung von Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in unserer Gesellschaft. Bund, Länder und Kommunen arbeiten gemeinsam an der Verwirklichung dieser Ziele.

2. Bildung / Lebenslanges Lernen (LLL)

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
<p>Bilinguale und bikulturelle Bildung</p> <p>Förderung der sprachlichen und kulturellen Identität</p>	<p>Bilinguale (Deutsche Laut- und Schriftsprache/Deutsche Gebärdensprache) und bikulturelle (Hörenden- und Gehörlosenkultur) Bildung in allen Bildungsbereichen für Menschen mit Hörbehinderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) als Unterrichts- und Prüfungssprache – Flächendeckende Einführung eines Schulfachs „Gehörlosenkultur“ zur Förderung der Identität der Gehörlosen – Flächendeckende Einführung eines Schulfachs „Deutsche Gebärdensprache“ an Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation – Flächendeckende Einführung eines fakultativen Schulfachs/Angebots „Deutsche Gebärdensprache“ als eine von mehreren Fremdsprachen an allen Regelschulen, weiterführenden Schulen und Universitäten <p>Bilinguale und bikulturelle Förderung findet bereits im Vorschulalter durch Erziehungsberechtigte statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einführung einer methodisch nach allen Seiten offenen, unabhängigen und neutralen Frühberatung für Eltern von Kindern mit Hörbehinderung, die alle Maßnahmen zur Förderung aufzeigt und Gebärdensprache und bilinguale sowie bikulturelle Bildung und Erziehung einschließt – Kostenübernahme der DGS-Kurse für Eltern und deren Kinder mit Hörbehinderung sowie für nähere Bezugspersonen zur Sicherung der bilingualen Erziehung und Kommunikation äquivalent zu anderen Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Kostenübernahme von Hörgerätetechnik, Cochlea-Implantat) – Umfassende Beratung der Eltern von Kindern mit Hörbehinderung, auch im Hinblick auf die Vorteile in der Erziehung und Bildung durch die Einbeziehung der Gebärdensprache für die kognitive und psychosoziale Entwicklung der Kinder 			<p>Artikel 24 (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten ein [inklusives*] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen (wirksamen*) Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen. *) aus der Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V.</p> <p>Artikel 24 (3) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an, und ergreifen geeignete Maßnahmen; unter anderem b) erleichtern sie <u>das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen.</u></p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Kompetenzzentren für Gebärdensprache	<p>Aufbau von Kompetenzzentren für Gebärdensprache (anstelle von Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation), die inklusive bilinguale Beschulung in Laut-/Schriftsprache und Gebärdensprache für Menschen mit und ohne Hörbehinderung anbieten</p> <p>Schulen werden gesucht, die sich als Kompetenzzentren für Gebärdensprache eignen; dort werden zunächst bilinguale Klassen eingerichtet und alle Schülerinnen der Schule erhalten DGS-Unterricht</p> <p>Die Kompetenzzentren für Gebärdensprache führen regelmäßig Projekte mit benachbarten Regelschulen durch, wobei die Schüler der Kompetenzzentren den Schülern der benachbarten Regelschulen z.B. in Rahmen von Arbeitsgemeinschaften Grundkenntnisse in DGS vermitteln; die Schüler der beiden Schulen haben in bestimmten Fächern gemeinsam Unterricht (z.B. Sport, Kunst)</p>				
Institut für Gebärdensprache	<p>Errichtung eines Instituts für Gebärdensprache, das die Schulung und Qualitätssicherung der Gebärdensprachkompetenz der Lehrkräfte übernimmt und geeignetes Lehr- bzw. Schulungsmaterial für den bilingualen Unterricht bereitstellt</p> <p>DGS und bilingualer Unterricht wird prüfungsrelevantes Fach in der Sonderpädagogenausbildung</p> <p>Alle Kompetenzzentren für Gebärdensprache (bzw. noch bestehende Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation) stellen DGS-Dozenten mit entsprechender Qualifikation (staatlich anerkannte Gebärdensprachdozenten) oder Menschen mit Gehörlosigkeit mit Fachlehrerqualifikation ein</p> <p>Es wird in Kooperation mit Universitäten erforscht, wie der Schriftspracherwerb von Kindern mit Hörbehinderung stattfindet, um das Lehrangebot und entsprechend zu entwickelndes Material darauf abstimmen zu können</p> <p>Erarbeitung von Lehrplänen (inklusive Lehrmaterial) für die Durchführung von bilingualem Unterricht in Deutsch, DGS sowie anderen Fremd(gebärdensprachen); besondere Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten für Migranten mit Hörbehinderung</p>			<p>Artikel 24 (4) [Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen] zur Einstellung von Lehrkräften, einschl. solcher mit Behinderung, die in Gebärdensprache [...] ausgebildet sind und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderung und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien [...] ein.</p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Grundschulen und weiterführende Schulen	<p>Es müssen an Grundschulen und insbesondere weiterführenden Schulen mit Abiturmöglichkeit ausreichende Maßnahmen getroffen werden, um den inklusiven Unterricht von Kindern mit Hörbehinderungen sicherzustellen d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Erweiterung des Angebots von bilingualem Unterricht (Gebärdensprache und Laut-/Schriftsprache) – Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschkräften in allen Bildungsbereichen – Einstellung von gehörlosen Lehrkräften an inklusiven Regelschulen 			<p>Artikel 24 (2) [Es muss sichergestellt werden, dass]</p> <p>a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden (...), Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;</p> <p>b) Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen [besteht]</p>	
Peer Group	<p>Eine Einzelintegration von Kindern mit Hörbehinderung sollte vermieden werden, um die soziale und psychische Entwicklung nicht zu gefährden.</p> <p>Eine inklusive Beschulung von mehreren Kindern mit Hörbehinderung in einer Klasse sollte angestrebt werden, da durch diese Peer Group eine positive psychosoziale Entwicklung gewährleistet werden kann.</p> <p>Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation bzw. Schwerpunktklassen mit ausschließlich hörbehinderten Schülern stellen nur noch eine Übergangsform oder Ausnahme (in bestimmten Fällen kann diese Form der Beschulung förderlich sein) dar, da sie vom Ansatz her dem inklusiven Gedanken nicht ausreichend entsprechen.</p>			<p>Artikel 24 (3) [Es muss sichergestellt werden, dass]</p> <p>c) gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.</p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Weitere Bildungswege und -maßnahmen	<p>Ungehinderter und barrierefreier Zugang zu allen Fort- und Weiterbildungsangeboten, insbesondere der Hochschulbildung sowie zum zweiten und zu allen weiteren Bildungswegen, sowie sämtlichen Beratungsangeboten (Chancengleichheit)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit des LLL (Lebenslanges Lernen) durch Zugänglichkeit aller Bildungs- und Weiterbildungsangebote auch für gehörlose und taubblinde Menschen, insbesondere barrierefreier Zugang zu Programmen der Erwachsenenbildung – Benachteiligungsverbot bei betrieblichen und außerbetrieblichen Weiterbildungen – Bereitstellung von einkommensunabhängigen Maßnahmen zum barrierefreien Zugang zu jeglichen Bildungsangeboten (u.a. Erwachsenenbildung), Zugang zu Aufstiegs- und Karrieremöglichkeiten – Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher bei allen Bildungsangeboten – Wahlfreiheit der Kommunikationsmittel muss dabei gewährleistet sein – Gesetzliche Festlegung, dass Studenten mit Hörbehinderung das uneingeschränkte Recht haben (auch bei einer bereits abgeschlossenen (Berufs-)ausbildung) für ihr Hochschulstudium Gebärdensprachdolmetschkräfte finanziert zu bekommen – Geeignete Schulungsangebote zum Erlernen der Deutschen Gebärdensprache für gehörlose Migranten <p>Barrierefreier Wissenszugang in allen Bereichen zur Erweiterung des Wissens, der Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung</p>			<p>Artikel 24 (5) [Es muss sichergestellt werden, dass] ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen [besteht]</p>	
Taubblinde	<p>Spezifische Bildungs- und Reha-Maßnahmen durch qualifizierte Fachleute und auch Gleichbetroffene für alle Lebensbereiche</p>				

3. Arbeit

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Arbeitsvermittlung	<p>Barrierefreie, umfassende und an den individuellen Bedürfnissen orientierte Arbeitsvermittlung für gehörlose Bürgerinnen und Bürger unter Einbeziehung von Peer Counseling und geeigneten Umschulungsmaßnahmen</p> <p>Wiedereinrichtung einer zentralen Arbeitsvermittlungsstelle für gehörlose Akademikerinnen und Akademiker</p> <p>Beschäftigung gehörloser Bürgerinnen und Bürger auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt in vollem Umfang unter Einbeziehung von Peer Counseling</p> <p>Überprüfung und Qualitätssicherung der Servicestellen für gehörlose Bürgerinnen und Bürger im Sinne des SGB IX</p> <p>Abbau von Barrieren durch Rehabilitationsvorgaben (Chance auf zweitem Bildungsweg mit Gebärdensprachdolmetscherfinanzierung)</p> <p>Vereinfachung und Unterstützung von Existenzgründung für Menschen mit Behinderung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – vereinfachtes und barrierefreies Antragsverfahren – Coachingangebote, Bildungsgutscheine, Arbeitsassistentenbudget, Weiterbildungen u.ä. – Chancengleichheit für gehörlose und hörbehinderte Menschen in selbständiger Tätigkeit (-> Einsatz von Dolmetschern und Kostenübernahme in allen oben genannten Bereichen) – Transparenz der möglichen Eingliederungsmaßnahmen für Firmen, Unternehmen und Betroffene 			<p>Artikel 27 (1) Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit [...] um unter anderem</p> <p>d) [...] wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung [zu erhalten]</p> <p>e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern.</p> <p>Die Vertragsstaaten sichern und fördern</p> <p>k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen.</p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Peer Counseling	Einsatz von Menschen mit Hörbehinderung zur Unterstützung/Beratung von Menschen mit Hörbehinderungen				
Arbeitsassistenz	Bereitstellung und Sicherung der Kostenübernahme von qualifizierten Arbeits-assistentInnen (DGS-Kompetenz), sowie einer optimalen technischen Ausstattung zur Gestaltung eines barrierefreien Arbeitsplatzes, bedarfsgerechte Anpassung des Assistenzbudgets für Selbständige			Artikel 27 (1) Von den Vertragsstaaten ist sicherzustellen, dass i) am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden	
Datenerhebung	Konkrete Erhebung zur Arbeitslosenquote von Menschen mit Hörbehinderung zur Bereitstellung eines optimierten Unterstützungspools			j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allg. Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen gefördert wird	
Taubblinde	Berufstätigkeit in angemessener Form und mit Arbeitsplatzassistenz und erforderlichen Hilfsmitteln				

4. Wohnen und Bauen, Freizeit und Kultur sowie Mobilität

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Kostenübernahme von Dienstleistungen	<p>Gleichberechtigte Nutzung der Tarife der Telefonrelaisdienste in Gebärdensprache für gehörlose Menschen. Die hierfür zu zahlenden anfallenden Gebühren sollten den marktüblichen Telefongebühren entsprechen und nicht dazu beitragen, auch die Dolmetschleistung zu finanzieren.</p> <p>Übernahme der Kosten von DGS-Kursen für Menschen mit Hörbehinderung (insbesondere schwerhörige, spätaubte Menschen oder gehörlose Menschen mit Migrationshintergrund)</p> <p>Vollständige und unbürokratische Übernahme/Erstattung der Kosten von Hörgeräten und audiovisuellen Hilfsmitteln (z.B. Lichtsignalanlagen)</p> <p>Taubblinde persönliche Assistenz (Taubblindenassistenz) und Dolmetscherleistungen im privaten Bereich</p>			<p>Artikel 28 (2) a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang [...] zu <u>geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;</u></p>	
Antragsverfahren	<p>Schaffung eines vereinfachten, barrierefreien und leistungsübergreifenden bzw. bereichsübergreifenden Antrags- und Zahlungssystems für Eingliederungshilfen bspw. in Form einer Chipkarte, bzw. Vereinfachung/Modernisierung derzeitiger Systeme wie Persönliches Budget, z.B. Merkzeichen „GL“ (gehörlos) im Schwerbehindertenausweis als ausreichende Legitimation für Dolmetschkräfte</p>			<p>Artikel 28 (2) a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang [...] zu <u>geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;</u></p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Gehörlosenkultur	<p>Anerkennung und Förderung der Gehörlosenkultur und Veranstaltungen der Gehörlosengemeinschaft, wie z.B. Kulturtage, Gebärdensprachfestival, Gehörlosentheater, Filmfestival durch finanzielle und organisatorische Mittel</p> <p>Anerkennung und Förderung der gehörlosen Menschen als Mitglieder einer kulturellen und sprachlichen Minderheit</p> <p>Pflege und Förderung der Deutschen Gebärdensprache durch geeignete Maßnahmen und Bereitstellung von Fördermitteln</p> <p>Kultur ist eine Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Errungenschaften eines Volkes und umfasst u.a. Umgang, Sprache, Theater und Kunst. Die Lebensumstände bzw. Lebensgewohnheiten bringen die Eigenart der Darstellungs- und Gedankenwelt hervor. Die Gebärdensprache ist die Grundlage der Gehörlosenkultur.</p> <p>Gehörlose sind visuell orientierte Menschen und kommunizieren mit den Händen. Dadurch entstehen (teilweise) andere Erfahrungen, Gefühle, Gedanken, und Ausdrücke als bei hörenden Menschen.</p> <p>Die Kultur der Gehörlosen und das Gehörlosentheater erfahren derzeit keine ausreichende Förderung.</p> <p>Deshalb sollten im Rahmen des Nationalen Aktionsplans</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehörlosentheater-Workshops durchgeführt • und der internationale Austausch und Begegnungen der Gehörlosentheater unterschiedlicher Länder organisiert werden <p>Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann durch das Deutsche Gehörlosen-Theater e.V. erfolgen.</p>			<p>Artikel 30 (2), (4) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.</p> <p>Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.</p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Kulturelle Teilhabe	<p>Bereitstellung von Mitteln zur Schaffung und Erweiterung des barrierefreien Zugangs zu kulturellen Gütern für Menschen mit Hörbehinderung, z.B. in Form von Videoguides mit Gebärdenspracheinblendung (vorzugsweise durch „native speaker – MuttersprachlerInnen“) und Untertitelung bei sämtlichen kulturellen Veranstaltungen und an anderen Orten kultureller Angebote und Freizeitgestaltung (Zoo, Museen, Galerien, Gedenkstätten, Ausstellungen, touristische Attraktionen, Feste, Freizeiten, Kinder- und Jugendclubs etc.)</p> <p>Führungen mit Gebärdensprachdolmetschern und/oder gehörlosen Personen oder mittels Gebärdensprach-/Videoguides</p> <p>Taubblinde: voller barrierefreier Zugang zu Mobilität, Information und Kommunikation barrierefreie und gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben durch Bereitstellung der Gebärdensprach-Taubblindendolmetscher und anderen Kommunikationshilfen</p>			<p>Artikel 30 (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen</p> <p>a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben</p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
TV und Medien	<p>Erweiterung und Sicherung des Untertitelangebots in TV (100% Untertitel), Kino, Theater, Kabarett u. ä.</p> <p>Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur umgehenden vollständigen Untertitelung sämtlicher Programme im SWR</p> <p>Umfassender Ausbau der Einblendung von Gebärdensprachdolmetschern, insbesondere bei Live- und Kindersendungen</p> <p>Sicherstellung und Erweiterung der Barrierefreiheit von Online-Medien durch Untertitelung und Gebärdensprachdolmetschereinblendungen</p> <p>Taubblinde: Barrierefreie Internetbenutzung – und Rundfunkbefreiung</p>			<p>Artikel 30 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen</p> <p>a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben</p> <p>Artikel 21 c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten</p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Wohnen und Bauen	<p>Vollständige kommunikative Barrierefreiheit und visuelle Signale in allen Bereichen und an allen Orten der Kultur- und Freizeitgestaltung, im Verkehrs- und Transportwesen sowie im Tourismus</p> <p>Einbau von visuellen Signalen und barrierefreien Kommunikationssystemen bei allen Warn- und Notrufsystemen, insbesondere bei Fahrstühlen, Rauch- und Feuermeldern, Notrufsäulen u. ä.</p> <p>Visualisieren von auditiven Signalen in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (Bahnhof, Behörden, Wartebereiche etc.)</p> <p>Taubblinde: Technische Hilfsmittel – Spezielle Vibrationshilfen (Lichtklingel, Alarm, Rauchmelder, Telefon, Straßenverkehrssicherheit, Notruf etc.) Notwendige Unterstützung in von den Betroffenen selbst gewählten Wohn- und Lebensformen Hilfen zur Mobilität, Mobilitätstraining und persönliche Assistenz zur Mobilität</p>			<p>Artikel 9 (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.</p>	

5. Bewusstseinsbildung / Öffentlichkeitsarbeit

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Bewusstseinsbildung	<p>Identitätsförderung von Menschen mit Hörbehinderung durch Gebärdensprache und durch Angebot eines Unterrichtsfach „Gehörlosenkultur“</p> <p>Durchgehender Einsatz von Dolmetschkräften im Landtagssparlament</p> <p>Durchführung von Projekten zum Thema Gebärdensprache und Gehörlosenkultur an Schulen</p> <p>Bereitstellung von Mitteln für Förderung von Projekten zur Bewusstseinsbildung von gehörlosen Menschen, sowie Projekte zur Bewusstseinsbildung und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Thema Gehörlosigkeit/Hörbehinderung, Gebärdensprache, Berufsbilder des Gebärdensprachdolmetschers und anderen Kommunikationshilfen etc.</p> <p>Vollwertige und uneingeschränkte Teilhabe von gehörlosen Menschen an allen politischen und gesellschaftlichen Prozessen der Meinungsbildung (dies erfordert die Möglichkeit der Teilhabe und Mitgliedschaft in Parteien, Vereinen, Verbänden, Organisationen etc.)</p> <p>Planmäßige Aufklärung der Zivilgesellschaft über Gebärdensprache und Gehörlosenkultur</p> <p>Taubblinde: Förderung bei der Ausübung eigener Handlungs- und Geschäftsfähigkeit persönliche Assistenz (Taubblindenassistenz) und Dolmetscherleistungen im privaten Bereich</p> <p>Instrumente zur Feststellung der tatsächlichen Zahl der taubblinden Menschen</p>			<p>Artikel 8 (2) Bewusstseinsbildung [Zu wirksamen und geeigneten Maßnahmen gehören]</p> <p>a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,</p> <p>i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,</p> <p>ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,</p> <p>iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;</p> <p>b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;</p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Öffentlichkeitsarbeit	<p>Errichtung eines staatlich geförderten Instituts für Gebärdensprache, (siehe Punkt Bildung), das Schulungsprogramme zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Hörbehinderung anbietet</p> <p>Anerkennung der Gehörlosengemeinschaft als kulturelle und sprachliche Minderheit</p> <p>Öffnung gegenüber der Gebärdensprache insbesondere in den Bereichen Frühförderung, Bildung und Medizin</p> <p>Diskriminierungsverbot der Deutschen Gebärdensprache</p>			<p>c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;</p> <p>d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.</p> <p>Artikel 30 Absatz (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.</p> <p>Artikel 21 Die Vertragsstaaten anerkennen und fördern e) die Verwendung von Gebärdensprachen [...]</p>	
Ehrenamtliche Tätigkeit	<p>Bereitstellung eines Dolmetscherbudgets für bürgerschaftliches Engagement unabhängig vom Einkommen</p> <p>Bereitstellung eines Budgets für Aufklärungsarbeit</p>				

6. Gesundheit, Prävention, Rehabilitation, Pflege

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Somatische Medizin	<p>Im gesamten somatisch-medizinischen Bereich soll das Thema Taubheit und Gebärdensprache aufgegriffen und darüber sachneutral informiert werden</p> <p>Die Möglichkeiten der Einbeziehung von Dolmetschern (Gebärdensprache, Schriftsprache, Relais) im stationären Bereich müssen finanziell gesichert bzw. die entsprechenden Kostenträger festgeschrieben werden</p>				
Prävention / Rehabilitation	<p>Im gesamten präventiv-rehabilitativen Bereich soll das Thema Taubheit und Gebärdensprache aufgegriffen und darüber sachneutral informiert werden</p> <p>Neugeborenen-Hörscreening: Eltern und Angehörige erhalten Informationen über Gebärdensprache</p> <p>Frühförderung: neutrale und nach allen Richtungen offene Eltern-Beratung</p> <p>Einrichtungen speziell für taube/hörbehinderte Betroffenen sollten angehalten werden, eine Mindestzahl ihrer Stellen mit tauben/hörbehinderten Mitarbeitern zu besetzen.</p> <p>Eine ständige Konfrontation mit kommunikativen Barrieren (u.a. durch Grenzen der technischen Hörhilfen in bestimmten Situationen) kann die psychosoziale Entwicklung von Kindern mit Hörbehinderung gefährden und in manchen Fällen zu Identitätsdiffusionen führen. Um die kommunikativen Barrieren zu minimieren und dem Kind eine positive Entwicklung zu einer stabilen Identität zu gewährleisten, ist die frühe Einbeziehung von Gebärdensprache im Rahmen einer bilingualen Frühförderung (und die staatliche Förderung dieser Programme) sicherzustellen. Zentral ist hier eine enge Zusammenarbeit zwischen pädagogischem und medizinischem Fachpersonal. Taube/hörbehinderte Menschen wirken in diesem Bereich förderlich auf die Identitätsentwicklung.</p> <p>Im Bereich der Versorgung tauber mehrfach oder geistig Behinderter (u.a. ambulante, stationäre Wohneinrichtungen, Behindertenwerkstätten) sind Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen für hörende Mitarbeiter der Einrichtungen, die mit hörbehinderten Betroffenen arbeiten, auch im Hinblick auf Gebärdensprachkompetenz zu ermöglichen. Entsprechende Einrichtungen, die primär auf taube/hörbehinderte mehrfach und/oder geistig Behinderte ausgerichtet sind, müssen die erforderlichen zusätzlichen Mittel und Möglichkeiten erhalten, einen spezialisierten Fach- und Kommunikationsstandard (vergleichbar mit dem von Einrichtungen für Hörende) erreichen zu können.</p>				

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Pflege	<p>Fachkräfte, die mit Hörbehinderten arbeiten, müssen Gebärdensprachkompetenz vorweisen</p> <p>Barrierefreie Kommunikation durch Gebärdensprache mit dem Pflegepersonal ist sicherzustellen. Dies kann durch entsprechende Schulungen erfolgen. Optimal ist der Einsatz von gehörlosen Pflegekräften.</p> <p>Aufklärung über Gebärdensprache und Gehörlosenkultur muss fester Bestandteil in der Ausbildung von Pflegepersonal sein</p>			<p>Artikel 4 Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur i) [...] Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.</p>	
Psychische Medizin (Psychiatrie, Psychotherapie, auch Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie)	<p>Im gesamten psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich soll das Thema Taubheit und Gebärdensprache aufgegriffen und darüber sachneutral informiert werden</p> <p>Da hier Dolmetschereinsätze im Vergleich zur somatischen Medizin deutlich schwieriger realisierbar sind (hochsensible Patient-Therapeut-Beziehung, die oft keinen weiteren Teilnehmer verträgt) bedarf es hier mehr übergeordneter Fördermaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Psychiatern und Psychotherapeuten für die gehörlosen-/hörbehinderten-spezifische Versorgung (einschließlich Gebärdensprachkompetenz) insbesondere im ambulanten Bereich</p> <p>Ausweitung und Weiterentwicklung spezifischer Behandlungs-/Rehabilitationsmaßnahmen für chronisch psychisch kranke Tauben und Hörbehinderten</p>				

7. Gesellschaftliche und politische Teilhabe sowie Freiheit, Schutz und Sicherheit

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben	<p>Uneingeschränkter kommunikativer Zugang zu Information, Unterhaltung und Kommunikation, einschließlich entsprechender Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien sowie zu öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungsanbietern</p> <p>Einbeziehung von gehörlosen/Relaisdolmetschern bei Gerichtsverhandlungen, Konsultationen von Anwälten oder Notaren und bei schwierigen Rechtsfragen</p> <p>Einführung eines vom Einkommen unabhängigen einheitlichen Teilhabegeldes zum Ausgleich von behinderungsspezifischen Versorgungslücken</p> <p>Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschkräften bei öffentlichen Angelegenheiten</p> <p>Politische Teilhabe mit Bereitstellung eines Dolmetschkontingents für ehrenamtliche Tätigkeiten in allen Bereichen</p> <p>Die uneingeschränkte und barrierefreie Mitgliedschaft und Tätigkeit in allen Gremien, Verbänden, Vereinen, Parteien und Organisationen muss möglich sein.</p> <p>Politische Parteien verpflichten sich, Gebärdensprachdolmetscher und/oder andere Hilfsmittel anzubieten</p> <p>Taubblinde: Zugang zu Mobilität, Information und Kommunikation persönliche Assistenz und Dolmetscherleistungen durch den Gebärdensprach- oder Taubblindendolmetscher soll die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben gewährleistet werden</p>			<p>Artikel 29 (1) Die Teilnehmerstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen und verpflichten sich, a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können [...]</p> <p>b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien</p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Freiheit	<p>Kommunikative Barrierefreiheit im „universellen Design“ (alle auditiven Warnhinweise oder Informationen müssen auch in visueller Form verfügbar sein, Bsp.: ÖPNV, Transportwesen, Bahnhöfe, Flughäfen, Aufzüge etc.)</p> <p>Politische Bildung durch Deutsche Gebärdensprache</p> <p>Barrierefreier Kommunalen Bürgerservice (Beratung persönlich in Gebärdensprache oder per Videochat oder Chat)</p> <p>Freies Entscheidungs- und Wahlrecht der Eltern (z.B. keine repressive Beeinflussung bzgl. CI -Versorgung)</p> <p>Alle Angebote, die für Hörende verfügbar sind, müssen auch für gehörlose Menschen/Menschen mit Hörbehinderung zugänglich und barrierefrei zur Verfügung stehen (Beispiele: jegliche Form von Beratung auf allen Gebieten, dazu gehören: Sucht-, Ehe-, Steuer-, Finanz-, Miet-, Rechts-, Studien-, Familien-, Reise-, medizinische-, Sozialberatung, Fahrschule etc.)</p> <p>Video-Chat-Hotlines statt Telefon-Hotlines, Möglichkeiten der Meinungsabgabe durch Votings flächendeckend per SMS, Chat oder Fax, Bestellungen müssen barrierefrei per Chat aufzugeben sein -> Freiheit und Teilhabe durch Kommunikation</p> <p>Gebärdentelefon oder Gebärdenvideo-Chatübertragungen müssen ein gutes Kontrastbild für die Hörsehbehinderten Menschen liefern</p>			<p>Artikel 21 Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behind. das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit [...] ausüben können, indem sie</p> <p>a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;</p> <p>b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern</p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Errichtung von barrierefreien Notrufmöglichkeiten für Menschen mit Hörbehinderung (z.B. per SMS, Fax) – flächendeckende Einführung von visuellen (oder vibrierenden) Warnsignalen im beruflichen und privaten Alltag – Katastrophenmelder sollen für Menschen mit Hörbehinderung barrierefrei und unverzüglich zugänglich sein 				
Kommunale Teilhabe	<p>In der Stadt / Gemeinde / Region</p> <p>Als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen, als Gemeinwesen verpflichtet sich die Kommune, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Verbesserung der Lebenssituation und Mitbestimmung ihrer gehörlosen Mitbürger bereitzustellen und zu sichern.</p> <p>Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für gehörlose und hörbehinderte Menschen aufbringen, um ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe in der kommunalen Gesellschaft entwickeln zu können.</p> <p>Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die gehörlosen und hörbehinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und ihre Gleichbehandlung unterstützen, indem sie von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken, insbesondere soziale Dienstleistungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bürgerservice in zwei Sprachen – Notrufdienste Telekommunikationsservice – Dolmetschervermittlung – Familienberatung – Jugendhilfe – Assistenz <p>und Bildungsmaßnahmen (Volkshochschulen und andere Bildungsakademien)</p> <p>Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von gehörlosen und hörbehinderten Bürgerinnen und Bürgern zu Kultur-, Sport und Freizeitangeboten als Mitwirkende an gesellschaftlichen Leben.</p> <p>Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von gehörlosen und hörbehinderten Bürgerinnen und Bürger und ihren repräsentativen Organen an Entscheidungsprozessen bei Veranstaltungen, von denen sie im Allgemeinen oder im Besonderen selbst betroffen sind.</p> <p>Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildung und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um ein bestmögliches Verständnis und Unterstützung für gehörlose und hörbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger zu gewährleisten.</p>				

8. Frauen, Ehe, Familie und Partnerschaft, Kindheit sowie Alter

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Diagnostik	Die Zeit zwischen der Feststellung eines auffälligen Befundes im Rahmen des Neugeborenen Hörscreenings und der erneuten Vorstellung/Überprüfung der Eltern ist problematisch (mangelnde Beratung, Hilflosigkeit der Eltern, einseitige Informationen zu medizinisch-therapeutischer Behandlung) Überprüfung dieser Situation und kompetente und neutrale Beratung und Begleitung durch Einsatz von Experten, bei konsequenter Präferenzierung von tauben/hörbehinderten Fachleuten			Artikel 5,6,7 Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.	
Krippen und Kindergärten	Hörgeschädigte Kinder sollen gemeinsam mit hörenden Kindern eine Kindertageseinrichtung besuchen können. Für gehörlose Eltern soll die Dolmetscherfinanzierung für Elterngespräche einkommensunabhängig sein.				
Förderung	Es soll ein barrierefreier Zugang zu Kinderkursen wie Babyschwimmen, Krabbeltreffen, Eltern-Kind-Kurse für gehörlose Kinder und gehörlose Eltern geschaffen werden.				
(Früh-)Beratung	Einbeziehung aller möglichen Fördermöglichkeiten/-angebote in die Beratung bei endgültigem Befund einer „Hörbehinderung“ Gleichberechtigte Stellung der gebärdensprachlichen Frühförderung als Förderangebot neben anderen Konzepten (z.B. der lautsprachlich-hörgerichteten Förderung) Neutrale, sachliche, offene und wertfreie Aufklärung über das Cochlea Implantat (CI) und Gebärdensprache Umfassende Beratung der Eltern von Kindern mit Hörbehinderung, auch im Hinblick auf die Vorteile in der Erziehung und Bildung durch die Einbeziehung der Gebärdensprache für die kognitive und psychosoziale Entwicklung der Kinder				

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Frühförderung	<p>Bilinguale Förderangebote müssen eingebunden werden neben den bisher traditionellen audiopädagogischen Maßnahmen. Zugleich ist sicherzustellen, dass insbesondere hörende Familienangehörige Unterstützung im Erlernen der Gebärdensprache erhalten, indem die Kosten der DGS-Kurse übernommen werden.</p> <p>In einzelnen Regelkindergärten werden bilinguale Gruppen eingerichtet. Nur Frühförderer oder Erzieher mit entsprechender DGS-Kompetenz werden in diesen Gruppen eingesetzt. Die anderen Kinder aus anderen Gruppen werden ebenfalls für Gebärdensprache und das Thema Taubheit sensibilisiert. Ziel ist die Etablierung von bilingualen Schwerpunktkindergärten.</p>				
Fortbildung	<p>MitarbeiterInnen in der Beratung, Frühförderung aber auch in Kindertagesstätten sollten gebärdensprachliche Kompetenzen und Kenntnisse über Besonderheiten der Kulturgemeinschaft gehörloser Menschen vorweisen können. Insbesondere medizinische Fachkräfte einschließlich Kinderärzte müssen in derselben Weise entsprechend geschult werden.</p>				
Netzwerk	<p>In allen obengenannten Bereichen müssen im Rahmen der Inklusion gehörlose Fachkräfte/Pädagogen sowie Behinderten- und Elternverbände einbezogen werden. Darüber hinaus ist eine gezielte Bewusstseinsbildung so zu organisieren, dass eine Taubheit/Hörbehinderung positive Entwicklungschancen beinhaltet</p> <p>Es soll verstärkte Bemühungen geben, Frühförderung, Erziehung und Bildung durch Erwachsene mit Hörschädigung zu ermöglichen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch eine Art Patensystem b) durch Forcierung der Sonderpädagogen- und Erzieherausbildung c) durch Einsatz von TutorInnen 				
Schutz der Familie	<p>Die Entscheidungsfreiheit der Eltern für bestimmte pädagogische Fördermaßnahmen und die medizinische Versorgung ihres Kindes (CI-Versorgung, Gebärdensprache, bilinguales Angebot) ist unbedingt und uneingeschränkt zu respektieren.</p>				

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Unterstützende Maßnahmen für Frauen	<p>Eltern mit einem gehörlosen Kind haben Anspruch auf familienunterstützende Maßnahmen, die inhaltlich primär mit den Betroffenen selbst unter Einbeziehung tauber/hörbehinderter Fachleute beurteilt, gewählt und durchgeführt werden sollten.</p> <p>Einrichtungen speziell für Frauen (Frauenhäuser, Frauenarzt usw.) müssen ein Angebot bereitstellen, so dass gehörlose Frauen ohne Probleme kommunizieren können.</p>				
Präventionsmaßnahmen	<p>Schulungen, wie Kurse zur Selbstverteidigung oder Abwehr von Gewalt, sind auch auf die Kommunikationssituation gehörloser Frauen auszurichten.</p>				
Unterstützende Maßnahmen im Alter	<p>Bei der Unterbringung von älteren, gehörlosen Menschen ist zu berücksichtigen, dass ihre Kontakte zu anderen gehörlosen Senioren und Angehörigen, sowie zur Gehörlosengemeinschaft erhalten bleiben und gefördert werden. Dabei sollten Einrichtungen angehalten werden, auf Wunsch Wohnangebote für mehrere Taube/Hörbehinderte anzubieten.</p> <p>Im gesamten Senioren-Bereich soll das Thema Taubheit und Gebärdensprache aufgegriffen und darüber sachneutral informiert werden.</p> <p>Einrichtungen speziell für taube/hörbehinderte Betroffenen sollten angehalten werden, eine Mindestzahl ihrer Stellen mit tauben/hörbehinderte Mitarbeitern zu besetzen.</p> <p>Insbesondere Einrichtungen mit tauben/hörbehinderte Betroffenen sollten ihr Personal in verpflichtenden Fort-/Weiterbildung zum Erwerb von Gebärdensprache und Schulungen zur Gehörlosenkultur qualifizieren, um die Teilhabe der Betroffenen an der Gemeinschaft sicherstellen und fördern zu können.</p>				

9. Entwicklungspolitik / Internationale Politik und Zusammenarbeit

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Entwicklungs-zusammenarbeit	<p>Inklusion von Menschen mit Hörbehinderungen und ihren Verbänden in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ)</p> <p>Barrierefreie und inklusive Gestaltung von Entwicklungsprogrammen im Hinblick auf die Bedürfnisse und Forderungen hörbehinderter Menschen, z.B. zur gegenseitigen Beratung und Unterstützung durch Konsultationen anderer Verbände zur Förderung der EZ</p> <p>effektive Partizipationsmöglichkeiten der Gehörlosen- und Hörbehindertenverbände und -organisationen während des Strategie-, Entwicklungs- und Umsetzungsprozesses sowie bei der Planung und Durchführung von Projekten für die Chance auf eine inklusive und partizipativere Entwicklung, so dass auch gehörlose und hörbehinderte Menschen mit ihren spezifischen Bedürfnissen berücksichtigt werden, sich einbringen können und dürfen und ihre Interessen eigenständig vertreten können und dürfen</p> <p>verstärkte Zusammenarbeit zwischen den NGO's, die die Rechte der Menschen mit Hörbehinderung vertreten und den staatlichen Akteuren der EZ</p> <p>Soziale Sicherung in allen Staaten sowie Berücksichtigung des Menschenrechtlichen Ansatzes der EZ</p>			<p>Artikel 32 inklusive EZ</p> <p>Artikel 33 Nationales Monitoring</p>	

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Internationale Politik und Zusammenarbeit	<p>Internationale Zusammenarbeit im Nationalen Aktionsplan mit strategischem Vorgehen zur Berücksichtigung von Gehörlosen und ihren Interessen in der EZ</p> <p>stabiles Netzwerk zum Austausch und zur Weitergabe von Informationen und Erfahrungen innerhalb der Verbändelandschaft der Hörbehinderten, europa- und weltweit</p> <p>Ausbau und Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gehörlosenverband (EUD) und seiner Mitglieder sowie dem Weltverband der Gehörlosen (WFD)</p> <p>Stärkung und Fortbildung der Gehörlosen- und Hörbehindertenverbände und ihrer Mitglieder weltweit, im Hinblick auf die Durchsetzung ihrer Interessen, zur Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten, zur Weiterbildung in diversen Bereichen sowie zur Hilfe zur Selbsthilfe</p> <p>gegenseitige Beratung sowie Unterstützung bei der Verbandsarbeit</p> <p>Teilnahme an nationalen und internationalen Fach- und Weltkongressen, um die Rechte, Bedürfnisse und Forderungen der gehörlosen und hörbehinderten Menschen in Deutschland und weltweit öffentlich zu kommunizieren, auf bestehende Missstände, Barrieren und Diskriminierungsbeispiele hinzuweisen und durch weltweite Kooperation und gegenseitige Unterstützung mehr Teilhabe und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zu erlangen</p> <p>Nutzung von Netzwerken und Multiplikatoren zur Verbreitung von Informationen und Wissen</p> <p>Sicherstellung der Teilnahme von gehörlosen/hörbehinderten Vertretern in internationalen Gremien und Verbänden durch Festschreibung einer unkomplizierten und zeitnahen Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern einschließlich der Kostenträgerschaft.</p>			Artikel 4 (3) Verpflichtende Partizipation	

10. Taubblinde Menschen

Themenfeld	Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Rechtliche Grundlage	Konkrete Beispiele
Taubblindheit	<ul style="list-style-type: none"> Eigenes Merkzeichen „Taubblind – Tbl“ im Schwerbehindertenausweis Zugang zu Mobilität, Information und Kommunikation der Taubblinden Persönliche Assistenz (Taubblindenassistenz) und Dolmetscherleistungen im privaten Bereich (Erwerbs-unfähige, Rente, Vollrente) Förderung bei der Ausübung eigener Handlungs- und Geschäftsfähigkeit Notwendige Unterstützung in von den Betroffenen selbst gewählten Wohn- und Lebensformen Hilfen zur Mobilität, technische Hilfsmittel, Mobilitätstraining und persönliche Assistenz zur Mobilität (speziell für Taubblinde) Spezifische Bildungs- und Reha-Maßnahmen durch qualifizierte Fachleute und auch Gleichbetroffene für alle Lebensbereiche Berufstätigkeit in angemessener Form und mit Arbeitsplatzassistenz und erforderlichen Hilfsmitteln Barrierefreie Teilhabe am kulturellen Leben Instrumente zur Feststellung der tatsächlichen Zahl der taubblinden Menschen Hilfe des Gebärdensprach-Taubblindendolmetschers und der anderen Kommunikationshilfen zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen und am kulturellen Leben Barrierefreie Internetbenutzung- und Rundfunk-befreiung für Taubblinde Technische Hilfsmittel – speziellen Vibrationshilfen (Lichtklingel, Alarm, Rauchmelder, Telefon, Straßenverkehrssicherheit, Notruf usw. für Taubblinde Barrierefreie Internetbenutzung für Taubblinde Die Gebärdentelefon-/Gebärdenvideo-Chatangebote müssen einen guten Kontrast für die hör- 				<p>Fachgutachten: „Taubblindheit eine Behinderung eigener Art“ zu den speziellen Bedarfen taubblinder Menschen im Hinblick auf die Teilhabe an der Gesellschaft http://www.dbsv.org/fileadmin/dbsvupload/sozial/taubblindheitbehinderung-eigener-art.pdf</p> <p>Resolution zum Merkzeichen Tbl für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis http://www.dbsv.org/dbsv/unserestruktur/uebergreifendefachausschuesse/gftb/merkzeichen-tbl/</p> <p>Definition „hörsehbehindert /taubblind“ http://www.dbsv.org/dbsv/unserestruktur/uebergreifendefachausschuesse/gftb/definitionhoersehbehinderttaubblind/</p>

	sehbehinderten Menschen liefern				
--	---------------------------------	--	--	--	--